

Kurzinformation der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Gleichbehandlung bei der Suche nach Wohnraum



Gleichbehandlung bei der Suche nach Wohnraum

Die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder auf Grund ihres Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Wohnraum ist verboten und kann nach den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes rechtliche Folgen haben.

Die oft geäußerte Annahme, dass WohnungseigentümerInnen bei der Auswahl ihrer MieterInnen gänzlich frei seien, ist nicht richtig.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet es, Menschen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf ihren Familienstand oder den Umstand, ob sie Kinder haben, die Anmietung oder den Kauf einer Wohnung oder eines Hauses zu verweigern. Ebenso unzulässig ist die Anweisung an Dritte, Personen bei der Vergabe von Wohnraum zu diskriminieren.

Von Diskriminierung Betroffene haben Anspruch auf Schadenersatz für die Verletzung ihrer Würde und für die möglicherweise entstandenen finanziellen Nachteile. Das Diskriminierungsverbot für den Bereich Wohnraum ist umfassend und gilt auch für die Vermietung von Privat-, Genossenschafts- oder Gemeinwohnungen.

Folgende Beispiele stellen nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotene Diskriminierungen im Bereich Wohnraum dar:

- Bei einer Wohnungsbesichtigung bekunden Frau K. und ihr aus Kenia stammender Mann gegenüber der Maklerin ihr Interesse an der Wohnung. Die Maklerin erklärt, dass der Wohnungseigentümer sie angewiesen habe, die Wohnung nicht an Personen afrikanischer Herkunft zu vermieten.
- Herr O., der anerkannter Flüchtling ist und seit zehn Jahren in Österreich wohnt, erkundigt sich nach einer freistehenden Wohnung. Ihm wird mitgeteilt, dass die Wohnung nur an österreichische StaatsbürgerInnen vergeben wird.
- Frau L. bekundet bei einer Immobilienfirma Interesse an einer inserierten Wohnung. Auf Nachfrage teilt Frau L. mit, dass sie die Wohnung mit ihren zwei Kindern bewohnen will. Daraufhin informiert sie die Immobilienfirma, dass ihr die Wohnung nicht vermietet werden könne, da es bei alleinerziehenden Müttern immer wieder Probleme bei der Bezahlung der Miete gäbe.

Das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet es, Wohnraum in diskriminierender Weise zu inserieren oder durch Dritte inserieren zu lassen. Geschützt ist neben dem Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit auch das Merkmal Geschlecht. Demnach sind beispielsweise Bestandteile eines Inserats wie »keine Ausländer«, »nur ÖsterreicherInnen« oder »keine Alleinerzieherinnen«, unzulässig. Beim ersten Verstoß gegen das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Ermahnung auszusprechen, bei weiteren Verstößen eine Geldstrafe bis zu 360 Euro.

Ausnahmen und Einschränkungen

Die Bereitstellung von Wohnraum ausschließlich oder überwiegend für Personen eines Geschlechts ist keine Diskriminierung, wenn ein rechtmäßiges Ziel vorliegt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

- Es ist beispielsweise zulässig, zum Schutz von Opfern sexueller oder häuslicher Gewalt Wohnraum zu schaffen, der nur Frauen zugänglich ist.

Auch beim Inserieren von Wohnraum liegt keine Diskriminierung vor, wenn ein legitimes Ziel vorliegt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig sind. Geschlechtsspezifisches Inserieren ist insbesondere dann nicht diskriminierend, wenn bei der Bereitstellung von Wohnraum ein besonderes Nahe- oder Vertrauensverhältnis begründet wird.

- Es ist beispielsweise zulässig, dass ein Mann, der zwei Zimmer in seiner Wohnung vermieten möchte, sein Inserat nur an Männer richtet.

Rechtliche Möglichkeiten

- Anzeige eines diskriminierenden Wohnungsinserats bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- Antrag an die Gleichbehandlungskommission zur Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes
- Verhandlung eines freiwilligen Schadenersatzes oder einer Entschuldigung mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft
- Klage bei Gericht auf Zuspruch eines Schadenersatzes gegen die diskriminierende Person bzw. das für die Diskriminierung verantwortliche Unternehmen
- Eine Verweigerung des Zugangs zu Wohnraum aufgrund der Religion oder der ethnischen Herkunft kann auch nach den Bestimmungen des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG als Verwaltungsstraftat angezeigt werden.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt in Diskriminierungsfällen und informiert bei Fragen zur Erstellung von Inseraten für Wohnraum. Die Information, Beratung und Unterstützung ist vertraulich und kostenlos. Gerne stellt die Gleichbehandlungsanwaltschaft Informationsmaterial zur Verfügung. Zum Bereich Wohnraum sind neben dieser Unterlage ein Folder für Betroffene und eine Empfehlung an ImmobilienvermittlerInnen kostenfrei erhältlich. ■

Stand September 2017



Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Wir sind eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Wir bieten rechtliche Beratung und Unterstützung. Wir informieren über das Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Unsere Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Zentrale Wien
Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Telefon: +43 1 532 02-44
Fax: +43 1 532 02-46
E-Mail: gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Steiermark
Südtiroler Platz 16, 8020 Graz
Telefon: +43 316 720 590
Fax: +43 316 720 590-4
E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Kärnten
Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt
Telefon: +43 463 509 110
Fax: +43 463 509 110-15
E-Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Oberösterreich
Mozartstraße 5/3, 4020 Linz
Telefon: +43 732 783 877
Fax: +43 732 783 877-3
E-Mail: linz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg
Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 343 032
Fax: +43 512 343 032-10
E-Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

Rufen Sie uns kostenfrei an: 0800 206 119
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Redaktion: Anwaltschaft für Gleichbehandlung
Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Digitalprintcenter BM.I
Wien, 2017

